

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts- Bezirke

Nagold, Freudenstadt, Horb und Herrenberg.

Nro. 81.

1835.

Dienstag,

13. Oktober.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Horb.

Horb. Nachstehende Personen sind ausgewandert, und haben auf Jahresfrist die vorgeschriebene Bürgschaft geleistet.

- 1) Anna Straub von Bachendorf, nach Wien.
- 2) Johannes Müller von Rohrdorf, nach Wien.
- 3) Franziska Klinc mit ihrem Kind Magdalena von Nellingen, nach Sigmaringen.
- 4) Catharina Albus von Bieringen, nach Frankreich.
- 5) Johann Teufel von Eutingen, nach Baden.
- 6) Maria Kneisler von Salzsetten, nach Frankreich.
- 7) Maria Lohmüller von Bittelbronn, nach Sigmaringen.

Den 8. Oktober 1835.

K. Oberamt.

Kameralamt Horb.

Horb. [Pacht-, Zehend- und Gültfrucht-Verkauf.] Sämtliche Pacht-, Zehend- und Gültspflichtige des Kameralbezirks Horb werden hiemit in Kennt-

niss gesetzt, daß nach der Verfügung des Finanzministerium vom 13. Januar 1835, Regierungsblatt Seite 32, zur Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, wie zur Geschäftsvereinfachung auch heuer wieder die Bezahlung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld geschehen darf, so weit es der eigene Amtsbedarf und etwaige Anweisungen für das Militär u. gestatten.

In der Regel sind die Geldansätze für dergleichen Früchte nach dem Durchschnitt der Schrankenpreise des dem Ablieferungsorte zunächst gelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahres vom 1. November bis zum 1. Februar zu bestimmen, mithin für die auf der linken Seite des Neckars liegenden Orte die Schranne von Nagold, für die auf der rechten Seite des Neckars liegenden Orte die Schranne von Sulz geltend. Wenn aber die Lieferungspflichtigen es wün-

fl. 50fr.
fl. —fr.
fl. —fr.
fl. —fr.
i ß e.
. . . 8fr.
. . . 6fr.
. . . 6fr.
. . . 8fr.
. . . 7fr.
. . . 6fr.
. . . 20fr.
2 Qtl.

9fl. —fr.
4fl. —fr.
3fl. 30fr.
—fl. —fr.
—fl. —fr.
—fl. —fr.

i ß e.
. . . 8 fr.
. . . 7 fr.
. . . 6 fr.
. . . 7 fr.
. . . 9 fr.
. . . 8 fr.
und 9 fr.
9 1/2 Loth.

Erfurt.
im Jahre
dielt, und
die deut-
pönglich
so daß
heils von
en, theils
Gemächer
cksal traf
rich von
eit immer
: „Wenn
im heim-
aiser selbst
Mainz an
eine Leiter



ſchen, ſo können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällpflichtigen beſtehenden mittleren Schrankenpreiſe angenommen werden.

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maaß die Fruchtpreiſe über die Gebühr erhöht werden, ſo darf eine angemessene Ermäßigung derſelben bei dem Preiſenſatze für die Pacht- und Gefällfrüchte ſtatt finden. Auch werden denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterschied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kaſten in Horb zu liefern ſchuldig ſind, verhältnißmäßig verminderte Preiſe anſetzt.

Von der Abreichung des Meßgelds an den Kaſtenknecht ſind übrigens alle diejenigen Lieferungspflichtigen befreit, welche ihre Fruchtſchuldigkeit mit Geld bezahlen.

Vorſtehendes iſt nach einer Verfügung K. Finanzkammer vom 31. Juli 1835 öffentlich bekannt zu machen, und die Schultheißenämter haben den Entſchluß der Bürgerſchaft dem Kameralamt in Wälde anzuzeigen.

Den 10 Oktober 1835.

K. Kameralamt.

Kameralamt Dornſtetten.

Dornſtetten. [Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.] In Gemäſſheit hohen Finanzkammerlichen Erlaſſes vom 31. Juli d. J. ſoll nachſtehende höchſte FinanzMinisterial-Verfügung vom 13. Januar d. J. Reg. Blatt Seite 32 wegen des bevorſtehenden Termins zur Ablieferung

der Fruchtgefälle zur allgemeinen Kenntniß der Lieferungspflichtigen gebracht werden.

Da zur Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, ſo wie zur Vereinfachung der Verwaltung auch dieſes Jahr wieder die Bezahlung der Kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld ſo weit zu begünſtigen iſt, als der eigene Bedarf der Staats-Finanzverwaltung nicht den Natural-Bezug nöthig macht; ſo werden die Kameralämter angewieſen, die Ausführung dieſer Maaßregel pſichtmäßig, ohne Rückſicht auf das hiedurch den Kaſtenknechten entgehende Meßgeld, ſich angelegen ſeyn zu laſſen.

In der Regel ſind die Geldanſätze für dergleichen Früchte nach dem Durchſchnitte der Schrankenpreiſe des dem Ablieferungsorte zunächſt gelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis zum 1. Februar zu beſtimmen; wenn aber die Lieferungspflichtigen es wünſchen, oder ein Aufſchub des Preiſenſatzes überhaupt nicht rätlich erſcheint, ſo können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit dem Gefällpflichtigen beſtehende mittlere Schrankenpreiſe angenommen werden.

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maaß die Fruchtpreiſe über die Gebühr erhöht werden, darf eine angemessene Ermäßigung derſelben bei dem Preiſenſatze für die Gefällfrüchte ſtattfinden. Auch ſind denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterschied ge-

gen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, verhältnißmäßig verminderte Preise anzusetzen. Von der Abrechnung des Messgeldes an den Kastenknecht sind übrigens alle diejenigen Lieferungspflichtigen befreit, welche ihre Schuldigkeit mit Geld bezahlen.

Die Schultheisenämter haben diese Verordnung öffentlich bekannt zu machen.
Den 10. Oktober 1855.

K. Kameralamt,
Mayer.

Egenhausen, Oberamtsgerichts Nagold. [Liegenschaftsverkauf.] Aus oberamtsgerichtlichem Auftrag wird die sämtliche vorhandene Liegenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers und Zieglers Jakob Renz zur öffentlichen Versteigerung gebracht. Diese Liegenschaft besteht

- 1) in einem 1854 gebauten kleinen Wohnhause, einer, vor wenigen Jahren erbauten Ziegelbrennerei, beides an der Poststraße von Stuttgart nach Freudenstadt gelegen, und
- 2) in ungefähr 9 Morgen Wies- und Ackerfeld, auch Kettengrube und ddem Plaz.

Kaufsliebhaber wollen sich am nächsten Feiertag Simon Juda, als am 28. l. Mts.

Nachmittags 1 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden.
Den 9. Oktober 1855.

Waisengericht.
Schultheiß
Baur.

Weitingen, Oberamts Forb.
[SchafwaideVerleihung.] Die Gemeinde

zu Weitingen will ihre zugehörige 2/3 Theil Schafwaide welche alljährlich 200 Köpfl. Schaf erträgt, auf künftige 3 Jahre am Dienstag den 10. November d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus an die Meistbietende verleihen, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Die OrtsVorsteher werden ersucht, dieses bekannt zu machen.

Den 1. Oktober 1855.

Schultheisenamt.

Hochdorf, Oberamts Freudenstadt. Zu Folge oberamtlichen Auftrags sind nachstehende Grundstücke wegen Steuer- ausstandes und durch fruchtlos vorüber- gehende Termine, zum öffentlichen Ver- kauf ausgesetzt:

- 1) Johann Georg Koller, Bürger in Zünzbronn, seine auf hiesiger Mar- lung liegende Dabachwiese.
- 2) Mathias Walz von da, ebenfalls Dabachwiese.
- 3) Peter Schaible von da Krügwiese.
- 4) Georg Schaible von da, Wald oder Holz daraus.
- 5) Michael Großhauf von da, Wald.
- 6) Adam Theurer von da, Wald.

Besagte Grundstücke liegen auf hiesiger Markung, und ist deswegen zur Verhandlung dessen

Montag der 19. Oktober l. J. festgesetzt, und die Verkaufsbedingungen etc. werden an gedachtem Tag, jedem Kaufslustigen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verhandlung wird dahier bei Traubenwirth Traub in dem gewöhn- lichen Lokal vorgenommen und Vormittags 10 Uhr



hiren Anfang nehmen, wobei sich recht viele Kaufsliebhaber einfinden möchten.

Die Herrn Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes öffentlich bekannt machen zu wollen.

So geschehen am 6. Okt. 1835.

Aus Auftrag,
Schultheißenamt
Seeger.

Außeramtliche Gegenstände.

Schernbach, Oberamts Freudenstadt. [Bäume-Empfehlung.] Den täglichen Nachfragen zu begegnen, zeigt Unterzeichneter hiemit an, daß er aus seiner Baumschule für dieses Spätjahr wenigstens 3000 Stück hochstämmige Birn- und Apfelbäume von den brauchbarsten Sorten, namentlich für die Umgegend abgeben kann;

den Birnbaum à 34 kr.

den Apfelbaum à 22 kr.

Die üblichen Ortsvorstände werden höflich ersucht dieses ihren Untergebenen gefälligst mitzutheilen.

Den 10. Oktober 1835.

J. F. Mast,
Gutsbesitzer.

Obttelfingen, Oberamts Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung und 4½ Procent Verzinsung 1700 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 9. Oktober 1835.

Friedrich Frey.

Wildberg. [Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen

gesetzliche Versicherung 300 fl. zum Ausleihen parat.

Den 10. Oktober 1835.

Ludwig Röhler,
Lammwirth.

Nagold. [Verlaufener Hund.] Ein schwarz und weiß gefleckter langhäriger Hund, Aet Wachtelhund, der auf den Ruf „Prinz“ geht, hat sich verlaufen, man ersucht den Auffänger denselben dem Ausgeber dieß Blatts zuführen zu lassen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preiße.

In Nagold,
den 10. Oktober 1835.

Dinkel 1 Schfl. alter	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.	4 fl. 48 kr.
Verkauft wurden		38 Schfl.	0 Eri.
Dinkel 1 — neuer	4 fl. 24 kr.	4 fl. 12 kr.	4 fl. — kr.
Verkauft wurden		51 Schfl.	0 Eri.
Haber 1 —	4 fl. 15 kr.	4 fl. 6 kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden		7 Schfl.	0 Eri.
Gerste 1 —	7 fl. 12 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden		1 Schfl.	0 Eri.
Roggen —	8 fl. 52 kr.	8 fl. — kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden		1 Schfl.	4 Eri.
Wicken 1 —	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden		0 Schfl.	0 Eri.
Erbsen 1 Eri.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden		0 Scheffel.	0 Eri.

Fleisch-Preiße.

Rindfleisch 1 Pfund	7 kr.
Schweinefleisch mit Speck	9 kr.
— ohne	8 kr.
Kalbsteisch 1 Pfund	7 kr.

Brod-Laxe.

Kernenbrod	8 Pfund 20 kr.
1 Kreuzerweck schwer	8 ½ Loth.

T. Markmeißler Buchs.

In Altenstaig,

den 7. Oktober 1835.

Dinkel 1 Schfl.	5 fl. 30 kr.	5 fl. 15 kr.	5 fl. — kr.
Haber 1 —	4 fl. 24 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Kernen 1 Eri.	1 fl. 24 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Roggen —	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gersten —	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

[Hiezu eine Beilage.]

